

DIN 54163**DIN**

ICS 19.100

Einsprüche bis 2006-11-30

Entwurf

Zerstörungsfreie Prüfung – Anerkennung von Personalertifizierungsstellen im Bereich Zerstörungsfreie Prüfung

Non-destructive testing –

Approval of certification bodies for personnel in the field of non-destructive testing

Essais non-destructifs –

Reconnaissance des organismes certification de personnel dans le domaine des essais non-destructifs

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an nmp@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Materialprüfung (NMP) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 16 Seiten

Normenausschuss Materialprüfung (NMP) im DIN

Vorwort

Dieses Dokument (DIN 54163:2006) wurde im Normenausschuss Materialprüfung vom Arbeitsausschuss NMP 821 „Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung“ erarbeitet.

Anwendungsbereich

Die in dieser Norm aufgestellten Regeln gelten für die Akkreditierung von Personenzertifizierungsstellen im Bereich der Zerstörungsfreien Prüfung in Verbindung mit DIN EN 473, ISO 9712, der EG-Richtlinie 97/23/EG und soweit anwendbar auch für Normen wie z.B. DIN EN 4179 und ISO 11484 in der jeweils gültigen Fassung.

1 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN EN 473, *Zerstörungsfreie Prüfung — Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung — Allgemeine Grundlagen*

DIN EN ISO/IEC 17024, *Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren*

ISO 9712, *Zerstörungsfreie Prüfung — Qualifizierung und Zertifizierung von Personal*

EG Richtlinie 97/23/EG, *Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte*

2 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

- 3.1**
Akkreditierungsstelle
Akk
Institution, die legitimiert ist, Personalzertifizierungsstellen anzuerkennen
- 3.2**
Gesetzlich geregelter Bereich
gB
Tätigkeitsbereiche für ZfP-Personal, die nationalen oder europäischen Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien unterliegen (z. B. EG-Richtlinie 97/23/EG)
- 3.3**
Gesetzlich nicht geregelter Bereich
ngB
Tätigkeitsbereiche für ZfP-Personal, in denen Festlegungen, die die angewendeten Normen ergänzen, ausschließlich von den Vertragspartnern vereinbart werden

3.4

Systemkomitee

Komitee, in dem Akkreditierer, Zertifizierungsstellen und Anwender paritätisch vertreten sind

ANMERKUNG Das Systemkomitee legt allgemeine Ausführungsregeln zu dieser Norm und zu EN 473 und ISO 9712 fest.

3.5

Anwender

...

3.6

Schiedsstelle

Stelle, die bei Konflikten zwischen Akkreditierer und Zertifizierungsstelle vermittelt

3.7

Lenkungsausschuss

interner Expertenausschuss der Zertifizierungsstelle, der Regeln für alle Zertifizierungsprozeduren aufstellt und deren Umsetzung überwacht

3 Das Zertifizierungssystem, Aufgaben, Zuständigkeiten und Interaktionen

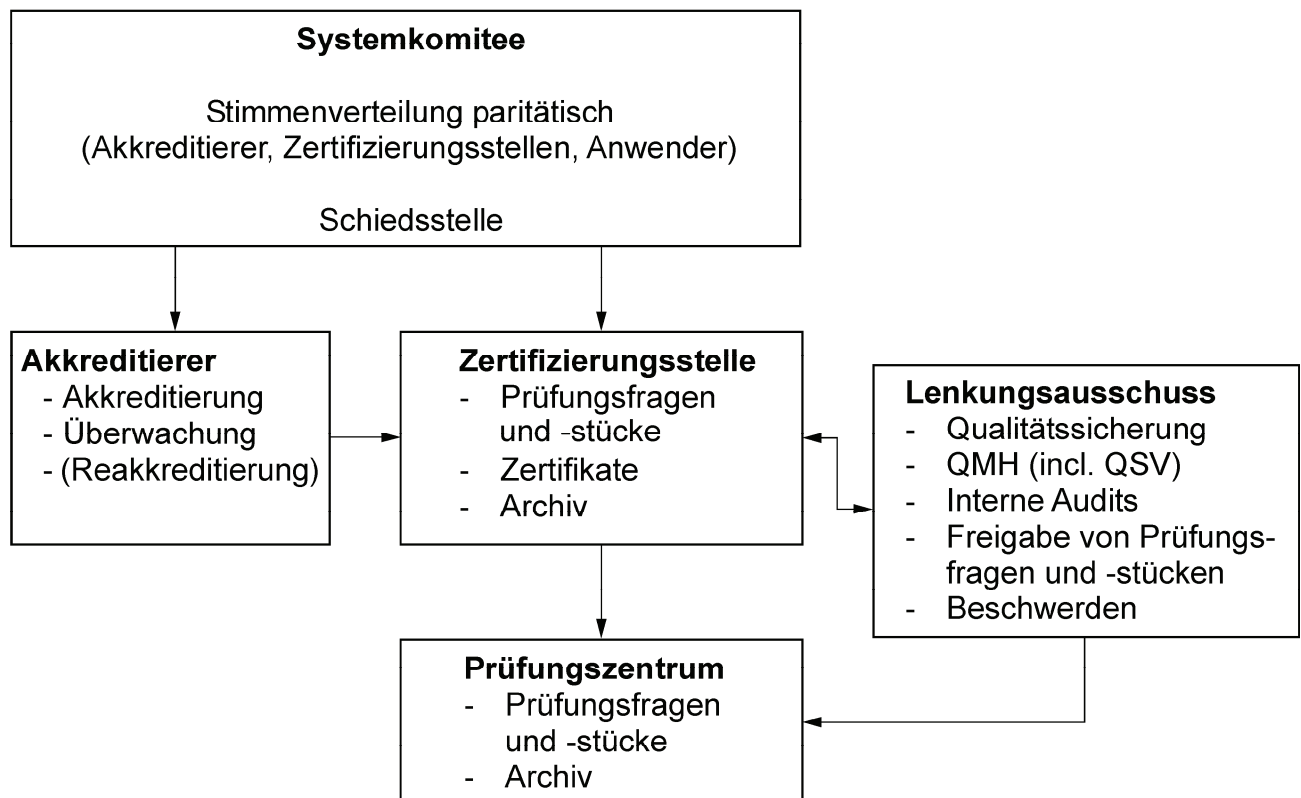


Bild 1

3.1 Systemkomitee

Die am Zertifizierungsprozess beteiligten Gruppen (am jeweiligen System beteiligten Akkreditierer, akkreditierte Zertifizierungsstellen und Anwender) entsenden ihre Repräsentanten in das Systemkomitee. Sind mehrere Zertifizierungsstellen im Systemkomitee vertreten, muss bei den Anwendern gewichtete Parität hergestellt werden. Das Systemkomitee legt sowohl Regeln für die Anerkennung von Personalzertifizierungsstellen als auch für die Zertifizierung von ZfP-Personal fest, sofern die angewendeten Normen nur allgemeine Rahmenbedingungen vorgeben. Die Mitglieder im Systemkomitee wählen in regelmäßigen Abständen, aber mindestens alle fünf Jahre aus ihrem Kreis einen Leiter und einen stellvertretenden Leiter.

Festlegungen oder Entscheidungen sollten im Konsens getroffen werden, andernfalls wird von den drei Gruppen nach dem Mehrheitsprinzip abgestimmt. Jede Gruppe hat eine Stimme. Stimmengleichheit im Falle von Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

3.2 Schiedsstelle

Im Konfliktfall zwischen Zertifizierungsstelle und Akkreditierungsstelle versuchen zuerst der Leiter des Systemkomitees und sein Stellvertreter Konsens herbeizuführen. Gelingt dies nicht, einigen sich die Konfliktparteien auf eine Schiedsstelle, mit je einem Vertreter der im Systemkomitee vertretenen drei Gruppen. Diese Schiedsstelle fällt einen Schiedsspruch.

3.3 Akkreditierungsstelle

Die Akkreditierungsstelle ist eine staatliche oder staatlich beauftragte Institution. Sie prüft, ob die Zertifizierungsstellen die für die Zertifizierung benutzten Normen und die dazu vom Systemkomitee festgelegten Regeln zufrieden stellend umsetzt. Für den gesetzlich nicht geregelten Bereich können auch Akkreditierungsstellen beauftragt werden, die durch an der Zertifizierung von ZfP-Personal interessierten Kreise (z. B. Industrie- oder Fachverbände) legitimiert sind. Diese nicht staatlichen Akk müssen nach Regeln arbeiten, die ihre Unabhängigkeit und Neutralität sicherstellen sowie Einseitigkeiten oder Bevorzugung ausschließen. Eine Doppelakkreditierung ist nicht zulässig. Beschränkt sich der staatliche oder staatlich beauftragte Akk bei der Anerkennung der Zertifizierungsstelle auf den gB, so muss sich der für den ngB beauftragte Akk bei der Überprüfung und Anerkennung der Zertifizierungsstelle auf die Teile des Zertifizierungssystems beschränken, die noch nicht von dem staatlichen oder staatlich beauftragten Akk anerkannt worden sind. Um die Anerkennung aufrecht zu erhalten, sollten die Zertifizierungsstellen in regelmäßigen Abständen, die vom Systemkomitee vorzugeben sind, überprüft werden. Bei zwei aufeinander folgenden Überprüfungen sollte im Wechsel einmal die Umsetzung der Normen und Regeln in der Zertifizierungsstelle (Systemaudit) und bei darauf folgenden, der Ablauf einer kompletten Prüfung (Prüfungsaudit) beurteilt werden. Bestätigen die regelmäßigen Überprüfungen die normen- und regelkonforme Arbeit der Zertifizierungsstelle, ist die Anerkennung aufrecht zu erhalten. Werden erhebliche Abweichungen festgestellt, müssen diese in einer vom Systemkomitee festgelegten Frist beseitigt werden. Gelingt das nicht, ist die Anerkennung auszusetzen und nur über eine Reakkreditierung wieder zu erlangen.

3.4 Zertifizierungsstelle

3.4.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle sollte nach DIN EN ISO/IEC 17024 oder den im Folgenden beschriebenen Mindestanforderungen organisiert werden.

3.4.2 Neutralität und Objektivität

Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren der Zertifizierungsstelle und deren Anwendung müssen nach den für die Zertifizierung gegebenen Kriterien für alle Kandidaten gleichermaßen fair und gerecht sein. Sie müssen allen relevanten Bestimmungen und gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Zertifizierungsstelle muss eine dokumentierte Struktur nachweisen, die die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle, einschließlich der Unparteilichkeit ihres Betriebes sicherstellt.

3.4.3 Verfahrensbeschreibungen

Die Zertifizierungsstelle muss die von ihr angewendeten Verfahren für die Erteilung, Aufrechterhaltung, Erneuerung, Rezertifizierung, Erweiterung, Einschränkung des Geltungsbereichs der gewünschten Zertifizierung sowie für deren Aussetzung oder Entzug beschreiben.

3.4.4 Organisatorische Struktur

Die Zertifizierungsstelle muss im Rahmen ihrer Rechtsform so strukturiert sein, dass die interessierten Kreise Vertrauen in ihre Kompetenz, Unparteilichkeit und Integrität haben können. Die Zertifizierungsstelle muss insbesondere unabhängig und unparteiisch in Beziehung zu ihren Antragstellern, Kandidaten und zertifizierten Personen, einschließlich deren Arbeitgeber und Kunden, sein und alle möglichen Schritte unternehmen, um eine ethisch vertretbare Verfahrensweise sicherzustellen.

3.4.4.1 Lenkungsausschuss

Die Zertifizierungsstelle muss einen Lenkungsausschuss einsetzen, der Verfahren oder Anforderungen beschreibt und Regeln aufstellt, die für die zuverlässige Ausführung aller Aufgaben in der Zertifizierungsstelle nötig sind und nicht unmittelbar aus den angewendeten Normen oder den Regeln, die vom Systemkomitee aufgestellt worden sind, hervorgehen. Dazu gehören mindestens

- Berufsethische Regeln;
- Anforderungen an Prüfungszentren;
- Anforderungen an Prüfungsbeauftragte;
- Vorgaben für interne Audits;
- Kontrolle von Prüfgeräten und Prüfmitteln;
- Pflege von Prüfungsfragen und Prüfmitteln;
- Prüfungsordnung;
- Beschwerdeordnung;
- Vertraulichkeitsregeln/Datensicherung.

Der Lenkungsausschuss darf für bestimmte Aufgaben Unterausschüsse einrichten und sollte mindestens einmal pro Jahr mit einem internen Audit überprüfen, ob die von ihm erlassenen Regeln von der Zertifizierungsstelle umgesetzt werden. ZfP-relevante Aufgaben, wie z. B. Freigabe und Pflege von Prüfungsstücken und Prüfungsfragen sollten von in der Stufe 3 zertifizierten ZfP-Experten ausgeführt werden.

3.4.4.2 Leitung

Die Zertifizierungsstelle muss über eine Leitung verfügen, die ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat, mindestens aber in einem ZfP-Verfahren in der Stufe 3 qualifiziert ist. Die Leitung der Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für

- die Zertifizierung, Erneuerung und Rezertifizierung, wie sie in den angewendeten Normen beschrieben sind;
- klare Anweisungen, nach denen das Personal der Zertifizierungsstelle die ihnen übertragenen Aufgaben ausführen kann;
- die Entscheidungen über die Ausstellung von Zertifikaten;
- die Ernennung und den Einsatz von Prüfungsbeauftragten.